

# Rechtsverordnung

der Stadt Bruchsal über den Gemeingebrauch am See und über das Verhalten im Uferbereich am Baggersee im Gewann „Metzgerallmend“ auf der Gemarkung Untergrombach in der Fassung vom 20.06.2000, geändert durch Rechtsverordnung vom 24.07.2001, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27.04.2004.

## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausübung des Gemeingebrauchs am Baggersee im Gewann „Metzgerallmend“ auf der Gemarkung Untergrombach sowie das Verhalten im Uferbereich.

## § 2

### **Zweck**

Diese Rechtsverordnung dient der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechtes auf Gemeingebrauch sowie der Sicherung und dem Schutz naturschutzwichtiger Flächen. Die Naturschutzzone dient als Rückzugs- und Entwicklungsraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht mutwillig zerstört, die Gewässer- und Uferbereiche nicht verunreinigt und die Erholungsuchenden nicht gestört werden. Die Verordnung ist für jeden und gegen jedermann verbindlich.

## § 3

### **Einteilung des Sees und des Uferbereiches**

- (1) Der Uferbereich im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich von der jeweiligen Wasserstandslinie bis zu folgenden Grenzen:
  1. im Norden und Westen bis zum angrenzenden Rundweg
  2. im Süden und Osten bis zum Böschungsfuß des Dammes auf der gewässerabgewandten Seite
  3. im Osten bis einschließlich zur LiegewieseDie genaue Begrenzung ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5000.
- (2) Der See und der Uferbereich gem. Abs. 1 werden in folgende Nutzungszonen eingeteilt:
  1. die Zone des Gemeingebrauchs mit integriertem Badebereich
  2. die Naturschutzzonen
- (3) Die Grenzen des Uferbereichs sowie die einzelnen Nutzungszonen sind durch Bojen und Schilder markiert und in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung und kann mit den in Satz 1 genannten Eintragungen im Maßstab 1:5000 bei der Stadtverwaltung Bruchsal sowie bei der Verwaltungsstelle Untergrombach im Rahmen der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem hängt die Rechtsverordnung in ihren wesentlichen Teilen zur Einsichtnahme direkt am Baggersee Metzgerallmend aus.

## § 4

### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung des Sees und des Uferbereiches steht allen frei (Gemeingebrauch); ausgenommen sind die Naturschutzzonen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2. und die § 24a-Biotop nach § 7 Abs. 2. Taucher (Sporttauchen, Tauchen mit Ausrüstung oder Tauchen mit Atemgerät) sind von der Benutzung des Badebereichs (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1) ausgeschlossen. Für Wasserfahrzeuge gelten die Regelungen des § 8.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
  1. unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  2. mit offensichtlich ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder
  3. im Badebereich während der Badesaison Tiere mit sich führen.
- (3) Für die Benutzung des Sees sind Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von ihm beauftragten Erwachsenen zugelassen.

- (4) Nichtschwimmern ist das Baden im See untersagt. Auch soweit Kinder oder Erwachsene sich mit entsprechenden Schwimmhilfen über Wasser halten können, dürfen sie nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in das Gewässer.

Der See wird zeitweise, und dann nur im Badebereich beaufsichtigt. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung, wenn ein Badender verunglückt.

## § 5

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Im **gesamten See** und im Uferbereich sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht jederzeit zulässig. Den Belangen des Naturschutzes und der Fischerei ist dabei Rechnung zu tragen.
- (2) In der **Zone des Gemeingebrauchs mit integriertem Badebereich** gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist zulässig:
1. u. a. das Baden und ähnliche unschädliche Verrichtungen (vgl. § 26 Wassergesetz), im Badebereich jedoch nur das Befahren mit aufblasbaren Badebooten und dergleichen; das Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen sowie der Ein- und Ausstieg von Tauchern ist nur am Ostufer außerhalb des Badebereiches, an dem markierten und in der Karte (§ 3 Abs. 3) „als Tauchereinstieg/-ausstieg“ eingetragenen Platz zulässig;
  2. am Westufer für nach dem Fischereigesetz Berechtigte an speziell hierfür ausgewiesenen Plätzen zu angeln sowie Boote am Südwestufer am dafür bestimmten Platz ein- und auszubringen. Weiterhin zulässig ist das Angeln vom Boot aus sowie im Badebereich in den Zeiten außerhalb von Badeaktivitäten. Näheres hierzu regelt der Fischereipachtvertrag

Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere müssen die sich aus dem Fischereigesetz ergebenden Voraussetzungen für eine Berechtigung zum Fischen vorliegen.

3. das Grillen mittels mitgebrachter Grillgeräte, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (3) In den **Naturschutzzonen** nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist zulässig:
1. die im südlichen Uferbereich eingerichtete Aussichtsplattform zum Zwecke des geräuscharmen Betrachtens, Fotografierens und Filmens der Natur zu betreten.
  2. in der südlichen Naturschutzzone das Angeln vom Boot aus in der Zeit vom 01.08. bis 28.02.. Ausgenommen ist das Befahren des Ringgrabens.  
In der nördlichen Naturschutzzone das Angeln vom Boot aus in der Zeit vom 01.10. bis 31.03 sowie vom Ufer aus an den festgelegten markierten Angelplätzen, deren konkreter Standort sich aus der Karte (§ 3 Abs. 3 ) ergibt.

## § 6

### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Beginn und Ende der Benutzungszeiten des Baggersees und des Uferbereichs werden an der Zufahrt zum Baggersee an der Joß-Fritz-Straße angeschlagen.
- (2) Alle Benutzer des Baggersees haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Um Verunreinigungen zu vermeiden, sind -soweit vorhanden- die Toiletten zu benutzen.
- (3) Jeder Seebenutzer hat einen Mindestabstand von 10 Metern von allen erkennbar ausgelegten Angeln einzuhalten.

## § 7

### **Verbote**

- (1) Im **gesamten See** und im Uferbereich nach § 3 Abs. 2 sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. das Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen;
  2. das Abbrennen von Lagerfeuer;
  3. Hunde oder andere Tiere während der Badesaison (Mai bis einschließlich September) frei laufen zu lassen;

4. Transport von Sportgeräten und Ausrüstungen mittels Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Hilfsmittel und Fahrzeuge von Organisationen der Lebensrettung
  5. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen bzw. dort zurückzulassen
  6. übermäßiges Lärmen, insbesondere durch Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik
  7. das Aussetzen von Bojen und das Anbringen von Schildern. Dies gilt nicht für die Begrenzung durch Bojen bzw. Schildermarkierungen seitens der Stadt Bruchsal.
  8. wildlebende Tiere zu füttern, insbesondere Enten
- (2) Weitere Einschränkungen ergeben sich für die **Biotope** nach § 24a NatSchG, die in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte *rot markiert* sind. Hier sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. Insbesondere gilt dies für das Betreten und Beseitigen der Schilfbestände und das Zerstören von Unterwasserpflanzen.
- (3) Im **Uferbereich** sind nach § 38 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg ferner untersagt:
1. das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen;
  3. das Zelten;
  4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
- (4) In der **Zone des Gemeingebrauchs mit integriertem Badebereich** gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist es nicht gestattet:
1. im Badebereich in der Badesaison (Mai bis einschließlich September) zu tauchen (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie diesen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren. Maßnahmen der Lebensrettung bleiben von dieser Bestimmung unberührt;
  2. andere Personen in das Wasser zu stoßen oder unterzutauchen;
  3. Genuss alkoholischer Getränke, die zu einer Gefährdung des Benutzers oder dritter Personen führen können;
  4. kommerzielle Nutzung (z.B. Tauchschulen, Kanuschulen) zu betreiben;
  5. andere Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen oder zu gefährden;
  6. Hunde und andere Tiere während der Badesaison mitzuführen
  7. im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung!) in das Wasser hineinzuspringen, insbesondere von erhöhten Standpunkten aus. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wassertiefe lokal stark variieren kann.
  8. am gesamten Ost-Ufer – unter Einschluss der Liegewiese – nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 22.00 Uhr zu lagern.
- (5) Das Betreten der **Naturschutzzone** gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Aussichtsplattform mit der dazugehörigen Treppe und die am Nordufer festgelegten markierten Angelpätze zur Ausübung der Fischerei. Maßnahmen zur Lebensrettung bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

## § 8

### **Wasserfahrzeuge**

- (1) Das Befahren des Baggersees in der Zone des Gemeingebrauchs außerhalb des Badebereiches ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote und Windsurfbretter, Modellboote ohne Verbrennungsmotor) zulässig. Nicht zugelassen sind:
1. Mehrtrumpfboote (Katamarane, Trimarane)
  2. Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
- (2) Mit allen Wasserfahrzeugen sind vom Ufer (Wasserstandslinie) mindestens 30 Meter Abstand einzuhalten. Dies gilt nicht für das Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen nach § 5 Abs. 2, für die Durchführung der Hegeverpflichtung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 2 sowie für Maßnahmen der Lebensrettung.
- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

- (4) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbrettes haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

§ 9  
**Hinweise**

Auf folgende, mit der Benutzung des Baggersees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 25 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer, im Wasser und auf den Liegewiesen können Verletzungen verursachen.
7. Unterwasserpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 10  
**Ausnahmebestimmungen**

Die Stadtverwaltung kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere, wenn eine nicht zumutbare Härte für den Betroffenen entsteht, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 11  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Ziffer 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Taucher einen anderen als den festgelegten Taucherein- und -ausstieg nutzt
  2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt oder wäscht
  3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Lagerfeuer abbrennt
  4. § 7 Abs. 1 Nr. 3 Hunde oder andere Tiere während der Badesaison frei laufen lässt
  5. § 7 Abs. 1 Nr. 4 Sportgeräte und Ausrüstungen mittels Fahrzeugen aller Art transportiert
  6. § 7 Abs. 1 Nr. 6 übermäßig lärmt, insbesondere durch Benutzen von Geräten der Unterhaltungselektronik
  7. § 7 Abs. 1 Nr. 7 Bojen aussetzt oder Schilder anbringt
  8. § 7 Abs. 1 Nr. 8 wildlebende Tiere füttert, insbesondere Enten
  9. § 7 Abs. 4 Nr. 1 im Badebereich taucht oder diesen mit einem Fahrzeug befährt
  10. § 7 Abs. 4 Nr. 2 andere Personen in das Wasser stößt oder untertaucht
  11. § 7 Abs. 4 Nr. 3 alkoholische Getränke zu sich nimmt, die zu einer Gefährdung des Benutzers oder Dritte führen können
  12. § 7 Abs. 4 Nr. 4 kommerzielle Nutzung i.S.v. § 4 Abs. 1 betreibt
  13. § 7 Abs. 4 Nr. 5 andere Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele belästigt oder gefährdet
  14. § 7 Abs. 4 Nr. 6 Hunde oder andere Tiere während der Badesaison mit sich führt
  15. § 7 Abs. 4 Nr. 8 am gesamten Ost-Ufer – unter Einschluss der Liegewiese – nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 22.00 Uhr lagert.
  16. § 7 Abs. 5 die Naturschutzzonen außerhalb der Aussichtsplattform mit der dazugehörigen Treppe und der am Nordufer festgelegten markierten Angelplätze betritt
  17. § 8 Abs. 1 mit nicht zugelassenen Booten fährt
  18. § 8 Abs. 2 die Abstände nicht einhält

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Ziffer 4a des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 7 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 64 Abs. 3, 1. Halbsatz des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 2 Ziffer 20 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 7 Abs. 3 auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 64 Abs. 3, 2. Halbsatz des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 5 des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 Abfälle in das Wasser oder auf die Grünfläche wirft bzw. dort zurücklässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung des Baggersees auf der Gemarkung Untergrombach im Gewann „Metzgerallmend“ vom 18.05.1982 außer Kraft.

Bernd Doll  
Oberbürgermeister



Stadt Bruchsal